

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (11. BAföGÄndG)

A. Zielsetzung

Mit dem Gesetzentwurf verfolgt die Bundesregierung mehrere Ziele:

Nach § 35 BAföG sind die Bedarfssätze, Freibeträge sowie Vomhundertsätze und Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 BAföG alle zwei Jahre zu überprüfen. Über das Ergebnis legt die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag gleichzeitig den Siebten Bericht nach § 35 BAföG vor. Mit der Vorlage dieses Gesetzentwurfs schlägt sie die danach notwendigen Gesetzesänderungen vor, um den realen Wert der Ausbildungsförderung zu erhalten.

Außerdem sollen der leistungsabhängige Darlehenssteilerlaß effizienter gestaltet und der studienzeitabhängige Darlehenssteilerlaß modifiziert werden. Schließlich sollen die in § 8 Abs. 2 Nr. 4 und 5 BAföG bezeichneten Ausländer grundsätzlich in die Auslandsförderung einbezogen werden.

B. Lösung

Der Entwurf sieht vor,

- die Bedarfssätze zum Herbst 1988 durchschnittlich um 2 v. H. sowie die Freibeträge um durchschnittlich 3 v. H. jeweils zum Herbst 1988 und zum Herbst 1989 anzuheben; einen Vomhundertsatz und die Höchstbeträge nach § 21 Abs. 2 BAföG auf Grund des Anstiegs der sozialversicherungsrechtlichen Beitragsbemessungsgrenzen zu aktualisieren,
- das Auswahlverfahren beim leistungsabhängigen Darlehenssteilerlaß nach § 18b Abs. 1 BAföG leistungsgerechter und einfacher zu gestalten,

- den studienzeitabhängigen Darlehensteilerlaß durch einen zweiten Stichtag zu modifizieren und
- die in § 8 Abs. 1 Nr. 4 und 5 BAföG bezeichneten Ausländer den anderen in § 8 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BAföG bezeichneten Personen auch hinsichtlich einer Ausbildung im Ausland grundsätzlich gleichzustellen.

C. Alternativen

keine

D. Kosten

Der Finanzaufwand für die Leistungen nach dem BAföG wird sich auf der Grundlage der vorgesehenen Anpassung und der Verbesserung der Förderung im übrigen in folgendem finanziellen Rahmen halten:

	1988	1989	1990	1991
Gesamtkosten:	2 223	2 231	2 185	2 154
davon Bund:	1 445	1 450	1 420	1 400
davon Länder:	778	781	765	754

Die Ansätze des Bundes liegen im Rahmen der in der Finanzplanung vorgesehenen Beträge.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
121 (313) — 280 03 — Au 124/87

Bonn, den 24. November 1987

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (11. BAföGÄndG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 582. Sitzung am 6. November 1987 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2 ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Kohl

Anlage 1

**Entwurf eines Elften Gesetzes zur Änderung des
Bundesausbildungsförderungsgesetzes (11. BAföGÄndG)**

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16. Juni 1986 (BGBl. I S. 897), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 5 Satz 2 wird das Wort „fortlaufend“ gestrichen.
- b) Absatz 6 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Nummer 1 werden nach dem Wort „hat“ ein Komma eingefügt und das Wort „oder“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 2 werden die Textstelle „nach § 44 Abs. 2 a des Arbeitsförderungsgesetzes,“ gestrichen und der Punkt nach dem Wort „erhält“ durch das Wort „oder“ ersetzt.
- cc) Es wird folgende Nummer 3 angefügt:

„3. als Beschäftigter im öffentlichen Dienst Anwärterbezüge oder ähnliche Leistungen aus öffentlichen Mitteln erhält.“

2. § 5 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 Satz 2 wird wie folgt gefaßt:

„Satz 1 gilt nur für die in § 8 Abs. 1 bezeichneten Personen; für die in § 8 Abs. 1 Nr. 4 und 5 bezeichneten Ausländer gilt er nicht, wenn die Ausbildung in einem Staat durchgeführt wird, dessen Staatsangehörigkeit sie besitzen.“
- b) Absatz 5 wird wie folgt gefaßt:

„(5) Wird im Zusammenhang mit dem Besuch einer im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegenen Höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule ein Praktikum gefordert, so wird für die Teilnahme an einem Praktikum außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn die im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegene Ausbildungsstätte oder die zuständige Prüfungsstelle anerkennt, daß diese fachprak-

tische Ausbildung den Anforderungen der Prüfungsordnung an die Praktikantenstelle genügt, und ausreichende Sprachkenntnisse vorhanden sind. Absatz 2 Satz 2 findet entsprechende Anwendung.“

3. § 5 a wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

„Dies gilt nicht, wenn der Auslandsaufenthalt in Ausbildungsbestimmungen als ein notwendig außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes durchzuführender Teil der Ausbildung vorgeschrieben ist.“

4. § 7 Abs. 3 wird um folgende Sätze 2 und 3 ergänzt:

„Ein Auszubildender bricht die Ausbildung ab, wenn er den Besuch von Ausbildungsstätten einer Ausbildungsstättenart einschließlich der im Zusammenhang hiermit geforderten Praktika endgültig aufgibt. Ein Auszubildender wechselt die Fachrichtung, wenn er einen anderen berufsqualifizierenden Abschluß oder ein anderes bestimmtes Ausbildungsziel eines rechtlich geregelten Ausbildungsganges an einer Ausbildungsstätte derselben Ausbildungsstättenart anstrebt.“

5. § 12 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 1 wird die Zahl „525“ durch die Zahl „540“ ersetzt.
- b) Im Absatz 2 werden ersetzt
 - die Zahl „525“ durch die Zahl „540“ und
 - die Zahl „640“ durch die Zahl „650“.

6. § 13 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 1 werden ersetzt
 - die Zahl „475“ durch die Zahl „485“ und
 - die Zahl „515“ durch die Zahl „525“.
- b) Im Absatz 2 werden ersetzt
 - die Zahl „60“ durch die Zahl „65“ und
 - die Zahl „195“ durch die Zahl „200“.
- c) Im Absatz 2 a wird die Zahl „38“ durch die Zahl „45“ ersetzt.

7. § 15 a Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

„(4) Die Ausbildung ist ferner beendet, wenn der Auszubildende die Ausbildung abbricht (§ 7 Abs. 3 Satz 2) und sie nicht an einer Ausbildungsstätte einer anderen Ausbildungsstättenart weiterführt.“

8. Im § 18 a Abs. 1 werden ersetzt

- die Zahl „1 100“ durch die Zahl „1 135“,
- die Zahl „500“ jeweils durch die Zahl „515“ und
- die Zahl „380“ durch die Zahl „390“.

9. § 18 b wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Dem Auszubildenden, der die Abschlußprüfung bestanden hat und nach ihrem Ergebnis zu den ersten 30 vom Hundert aller Prüfungsabsolventen gehört, die diese Prüfung in demselben Kalenderjahr abgeschlossen haben, werden auf Antrag 25 vom Hundert des nach dem 31. Dezember 1983 für diesen Ausbildungsabschnitt geleisteten Darlehensbetrages erlassen. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Bescheides nach § 18 Abs. 5 a zu stellen. Abweichend von Satz 1 erhält der Auszubildende, der zu den ersten 30 vom Hundert der Geförderten gehört, unter den dort genannten Voraussetzungen den Erlaß

- a) in Ausbildungs- und Studiengängen, in denen als Gesamtergebnis der Abschlußprüfung nur das Bestehen festgestellt wird, nach den in dieser Prüfung erbrachten Leistungen,
- b) in Ausbildungs- und Studiengängen ohne Abschlußprüfung nach den am Ende der planmäßig abgeschlossenen Ausbildung ausgewiesenen Leistungen; dabei ist eine differenzierte Bewertung über die Zuordnung zu den ersten 30 vom Hundert der Geförderten hinaus nicht erforderlich,
- c) in Fällen, in denen der Auszubildende nach § 5 Abs. 1 oder § 6 gefördert worden ist und die Abschlußprüfung an einer außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes gelegenen Ausbildungsstätte bestanden hat, deren Besuch dem einer im Geltungsbereich dieses Gesetzes gelegenen Höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule gleichwertig ist. Die Funktion der Prüfungsstelle nimmt in diesen Fällen das nach § 45 zuständige Amt für Ausbildungsförderung wahr.

Auszubildende, die ihre Abschlußprüfung an einer außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes gelegenen Ausbildungsstätte bestanden haben und nach § 5 Abs. 2 gefördert worden sind, erhalten den Teilerlaß nicht. Der Bundesminister für Bildung und Wissenschaft

bestimmt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates das Nähere über das Verfahren, insbesondere über die Mitwirkung der Prüfungsstellen. Diese sind zur Auskunft und Mitwirkung verpflichtet, soweit dies für die Durchführung dieses Gesetzes erforderlich ist.“

b) Im Absatz 1 a wird folgender Satz 2 eingefügt:

„Beträgt der in Satz 1 genannte Zeitraum nur zwei Monate, werden 2 000 DM erlassen.“

10. Im § 19 Satz 1 wird das Wort „Rückzahlung“ durch das Wort „Erstattung“ ersetzt.

11. § 21 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 Satz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden die Zahl „2“ durch die Zahl „2 a“ und das Komma am Ende des Satzes durch das Wort „oder“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 2 a wird folgende Nummer 2 b eingefügt:

„2 b. die Beträge, die für ein selbstgenutztes Einfamilienhaus oder eine selbstgenutzte Eigentumswohnung als Sonderausgaben nach § 10 e oder § 7 b in Verbindung mit § 52 Abs. 21 Satz 4 des Einkommensteuergesetzes berücksichtigt werden; diese Beträge können auch von der Summe der positiven Einkünfte des nicht dauernd getrennt lebenden Ehegatten abgezogen werden,“.

b) Im Absatz 2 werden ersetzt

- die Zahl „18,7“ durch die Zahl „19“,
- die Zahl „12 000“ durch die Zahl „12 500“,
- die Zahl „5 800“ jeweils durch die Zahl „6 000“ und
- die Zahl „18 900“ durch die Zahl „20 000“.

12. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 werden ersetzt

- die Zahl „135“ durch die Zahl „140“,
- die Zahl „200“ durch die Zahl „205“,
- die Zahl „270“ durch die Zahl „280“,
- die Zahl „470“ durch die Zahl „485“,
- die Zahl „380“ durch die Zahl „435“ und
- die Zahl „690“ durch die Zahl „710“.

- b) Im Absatz 4 Nr. 1 wird die Zahl „135“ durch die Zahl „140“ ersetzt.

13. § 25 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 1 werden ersetzt

- die Zahl „1 600“ durch die Zahl „1 650“ und
- die Zahl „1 100“ jeweils durch die Zahl „1 135“.

- b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Die Freibeträge des Absatzes 1 erhöhen sich für

1. jedes Kind des Einkommensbeziehers um 135 DM und
2. den Ehegatten des Einkommensbeziehers um 90 DM,

wenn sie in einer Ausbildung stehen, die nach diesem Gesetz oder nach § 40 des Arbeitsförderungsgesetzes gefördert werden kann,

3. für andere Kinder des Einkommensbeziehers, die bei Beginn des Bewilligungszeitraums
 - a) das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, um je 435 DM,
 - b) das 15. Lebensjahr vollendet haben, um je 560 DM,
4. für weitere dem Einkommensbezieher gegenüber nach dem bürgerlichen Recht Unterhaltsberechtigte um je 515 DM.

Der Freibetrag nach Satz 1 Nr. 1 wird bei nicht miteinander verheirateten oder dauernd getrennt lebenden Eltern bei jedem Elternteil voll berücksichtigt. Die Beträge nach Satz 1 Nr. 3 und 4 mindern sich um das Einkommen des Kindes oder des sonstigen Unterhaltsberechtigten.“

- c) Im Absatz 4 Nr. 2 werden ersetzt

- die Zahl „60“ durch die Zahl „70“,
- die Zahl „140“ durch die Zahl „160“ und
- die Zahl „210“ durch die Zahl „260“.

- d) Im Absatz 6 wird die Textstelle „33b“ durch die Textstelle „33c“ ersetzt.

14. § 45 a Abs. 1 wird wie folgt gefaßt:

„(1) Wird ein anderes Amt für Ausbildungsförderung zuständig, so tritt dieses Amt für sämtliche Verwaltungshandlungen einschließlich des Vorverfahrens an die Stelle des bisher zuständigen Amtes. Abweichend von Satz 1 bleibt das Amt zuständig, das zuletzt mit einer Entscheidung in

der Förderungsangelegenheit befaßt war, wenn der Auszubildende die förderungsfähige Ausbildung beendet hat oder nicht mehr gefördert wird und noch förderungsrechtliche Entscheidungen zu treffen sind. Ist ein Ablehnungsbescheid ergangen, so bleibt das Amt zuständig, das den Ablehnungsbescheid erlassen hat, es sei denn, die Ablehnung ist ausschließlich wegen Unzuständigkeit erfolgt.“

15. § 53 wird wie folgt geändert:

- a) Im Satz 1 werden die Worte „im Laufe des Bewilligungszeitraums“ gestrichen.
- b) Im Satz 2 wird das Wort „Rückforderungen“ durch das Wort „Erstattungen“ ersetzt.

16. § 55 Abs. 3 wird im folgenden Satz 2 ergänzt:

„Der Auszubildende, sein Ehegatte und seine Eltern sind nach Maßgabe des Absatzes 2 Nr. 1 bis 3 auskunftspflichtig.“

17. Im § 68 Abs. 2 Nr. 7 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„in den Fällen der Nummer 1 wird Ausbildungsförderung nur geleistet, wenn die übrigen dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.“

Artikel 2

Das Bundesausbildungsförderungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Juni 1983 (BGBl. I S. 645, 1680), zuletzt geändert durch Artikel 1 dieses Gesetzes, wird wie folgt geändert:

1. Im § 18 a Abs. 1 werden ersetzt

- die Zahl „1 135“ durch die Zahl „1 170“,
- die Zahl „515“ jeweils durch die Zahl „530“ und
- die Zahl „390“ durch die Zahl „400“.

2. Im § 21 Abs. 2 werden ersetzt

- die Zahl „12 500“ durch die Zahl „13 000“,
- die Zahl „6 000“ jeweils durch die Zahl „6 200“ und
- die Zahl „20 000“ durch die Zahl „20 600“.

3. § 23 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

- a) Im Absatz 1 werden ersetzt

- die Zahl „140“ durch die Zahl „145“,
- die Zahl „205“ durch die Zahl „210“,
- die Zahl „280“ durch die Zahl „290“,
- die Zahl „485“ durch die Zahl „500“,

- die Zahl „435“ durch die Zahl „445“ und
- die Zahl „710“ durch die Zahl „730“.

b) Im Absatz 4 Nr. 1 wird die Zahl „140“ durch die Zahl „145“ ersetzt.

4. § 25 wird wie folgt geändert:

a) Im Absatz 1 werden ersetzt

- die Zahl „1 650“ durch die Zahl „1 700“ und
- die Zahl „1 135“ jeweils durch die Zahl „1 170“.

b) Im Absatz 3 werden ersetzt

- die Zahl „135“ durch die Zahl „140“,
- die Zahl „90“ durch die Zahl „95“,
- die Zahl „435“ durch die Zahl „445“,
- die Zahl „560“ durch die Zahl „575“ und
- die Zahl „515“ durch die Zahl „530“.

Artikel 3

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 4

(1) Es treten in Kraft:

1. Artikel 1 Nr. 11 Buchstabe a und Artikel 3 am 1. Januar 1987,

2. Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2, 4, 7, 10 und 13 Buchstabe d bis Nr. 17 am 1. Juli 1988,

3. Artikel 1 Nr. 8 am 1. Oktober 1988,

4. Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a am 1. Januar 1989.

(2) Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe b tritt am 1. Juli 1988 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmte Änderung nur auf Auszubildende anzuwenden ist, die nach dem 31. Dezember 1987 ihre Abschlußprüfung bestanden oder planmäßig beendet haben.

(3) Artikel 1 Nr. 1 Buchstabe b und Nr. 3 tritt am 1. Juli 1988 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1988 beginnen.

(4) Artikel 1 Nr. 5, 6, 11 Buchstabe b, Nr. 12 und 13 Buchstaben a bis c tritt am 1. Juli 1988 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen nur bei Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1988 beginnen. Vom 1. Oktober 1988 an sind diese Änderungen ohne die einschränkende Maßgabe des Satzes 1 zu berücksichtigen.

(5) Artikel 2 tritt mit Ausnahme von Nummer 1 am 1. Juli 1989 mit der Maßgabe in Kraft, daß die darin bestimmten Änderungen bei den Entscheidungen für die Bewilligungszeiträume zu berücksichtigen sind, die nach dem 30. Juni 1989 beginnen. Vom 1. Oktober 1989 an sind diese Änderungen ohne die einschränkende Maßgabe des Satzes 1 zu berücksichtigen. Artikel 2 Nr. 1 tritt am 1. Oktober 1989 in Kraft.

Begründung**A. Allgemeiner Teil**

Die Bundesregierung verfolgt mit dem Gesetzentwurf mehrere Ziele:

1. Der Gesetzentwurf zieht die Schlußfolgerungen aus dem 7. Bericht nach § 35 BAföG, der gleichzeitig vorgelegt wird. Die Bundesregierung hat in diesem Bericht die Bedarfssätze, Freibeträge und Pauschalen zur Abgeltung der Aufwendungen für die soziale Sicherung überprüft. Sie hat dargelegt, daß im Hinblick auf die Entwicklung der Lebenshaltungskosten und Einkommen seit Herbst 1986 eine Anhebung der Bedarfssätze um durchschnittlich 2 v. H. und der Freibeträge um durchschnittlich 3 v. H. zum Herbst 1988 angemessen ist. Zur Verstärkung der Förderungsleistungen ist bei den

Freibeträgen zum Herbst 1989 außerdem eine Zwischenanpassung um durchschnittlich 3 v. H. vorgesehen. Bei den Pauschalen zur Abgeltung der Aufwendungen für die soziale Sicherung wurde den zwischenzeitlichen Veränderungen der Beitragssätze und -bemessungsgrenzen Rechnung getragen.

Die vorgeschlagenen Anhebungen sind zur Bedarfsdeckung erforderlich. Sie sind in Anbetracht der günstigen Entwicklung der Lebenshaltungskosten ausreichend. Der reale Wert der Ausbildungsförderung bleibt weiterhin gesichert.

Im einzelnen ist die Anhebung der Bedarfssätze und Freibeträge in den folgenden Übersichten dargestellt:

Anhebung der Bedarfssätze

Ausbildungsstellenort	gesetzliche Grundlage (BAföG)	derzeitiger Betrag DM	Anhebung zum 1. Juli 1988
1. Abendhauptschulen, Abendrealschulen	zu Hause § 12 Abs. 1	525	540
2. Weiterführende allgemeinbildende Schulen, Berufsfachschulen, Fach- und Fachoberschulen (ohne abgeschlossene Berufsausbildung)	auswärtige Unterbringung § 12 Abs. 2 Nr. 1	525	540
3. Fachoberschulen (mit abgeschlossener Berufsausbildung), Abendhauptschulen, Berufsaufbauschulen, Abendrealschulen	auswärtige Unterbringung § 12 Abs. 2 Nr. 2	640	650
4. Fachschulen (mit abgeschlossener Berufsausbildung), Abendgymnasium, Kollegs	zu Hause: Grundbetrag § 13 Abs. 1 Nr. 1 für Unterkunft § 13 Abs. 2 Nr. 1	475 60	485 65
	auswärtige Unterbringung: Grundbetrag § 13 Abs. 1 Nr. 1 für Unterkunft § 13 Abs. 2 Nr. 2	475 195	485 200
5. Höhere Fachschulen, Akademien, Hochschulen	zu Hause: Grundbetrag § 13 Abs. 1 Nr. 2 für Unterkunft § 13 Abs. 2 Nr. 1	515 60	525 65
	auswärtige Unterbringung: Grundbetrag § 13 Abs. 1 Nr. 2 für Unterkunft § 13 Abs. 2 Nr. 2	515 195	525 200

Anhebung der Freibeträge vom Einkommen

	derzeitige Freibeträge DM	Anhebung 1. Juli 1988 DM	Anhebung 1. Juli 1989 DM
1. Grundfreibetrag vom Elterneinkommen (nicht geschieden, nicht dauernd getrennt lebend) § 25 Abs. 1 Nr. 1	1 600	1 650	1 700
2. Grundfreibetrag für andere alleinstehende Elternteile § 25 Abs. 1 Nr. 2	1 100	1 135	1 170
3. Freibetrag für Kinder in der Ausbildung § 25 Abs. 3 Nr. 1 (* einschließlich Anhebung Familienlastenausgleich)	90	135 *	140
4. Freibetrag für den Ehegatten in der Ausbildung § 25 Abs. 3 Nr. 2	90	90	95
5. Freibetrag für Kinder unter 15 Jahren § 25 Abs. 3 Nr. 3 a (* einschließlich Anhebung Familienlastenausgleich)	380	435 *	445
6. Freibetrag für Kinder über 15 Jahre § 23 Abs. 3 Nr. 3 b (* einschließlich Anhebung Familienlastenausgleich)	500	560 *	575
7. Freibetrag für weitere Unterhaltsberechtigte § 25 Abs. 3 Nr. 4	500	515	530
8. Anhebung der Höchstbeträge in § 25 Abs. 4 Nr. 2	60/140/210	70/160/260	—
9. Freibetrag vom Einkommen des Auszubildenden im/in der			
— Gymnasium, Berufsfachschule usw. § 23 Abs. 1 Nr. 1 a .	135	140	145
— Fachoberschule, Abendhauptschule usw. § 23 Abs. 1 Nr. 1 b	200	205	210
— Hochschule, Abendgymnasium, Fachschule § 23 Abs. 1 Nr. 1 c	270	280	290
10. Freibetrag für den Ehegatten des Auszubildenden (nicht dauernd getrennt lebend) § 23 Abs. 1 Nr. 2	470	485	500
11. Freibetrag bei verheirateten Auszubildenden mit mindestens einem Kind unter zehn Jahren, das sich im Haushalt befindet § 23 Abs. 1 Satz 2	690	710	730
12. Freibetrag für jedes Kind des Auszubildenden § 23 Abs. 1 Nr. 3 (* einschließlich Anhebung Familienlastenausgleich)	380	435 *	445
13. Freibetrag von der Waisenrente § 23 Abs. 4	135	140	145

2. Ein weiteres Ziel der Bundesregierung ist es, die seit dem 1. Januar 1986 geltenden Verbesserungen des Familienlastenausgleichs im BAföG abzusichern. Mit Wirkung vom 1. Januar 1986 sind die steuerlichen Kinder- und Ausbildungsfreibeträge durch das Gesetz zur leistungsfördernden Steuersenkung und Entlastung der Familien (Steuersenkungsgesetz 1986/88) vom 26. Juni 1985 angehoben worden. Gleichzeitig erhalten ab diesem Zeitpunkt Eltern, bei denen sich wegen ihres niedrigen Einkommens der Kinderfreibetrag nicht oder nicht in vollem Umfange auswirken kann, nach dem 11. Gesetz zur Änderung des Kindergeldgesetzes vom 27. Juni 1985 einen Zuschlag zum Kindergeld bis zu 46 DM monatlich. Damit wurde eine Verbesserung des Familieneinkommens erreicht. Dies war auch das erklärte Ziel der Bundesregierung (Regierungsentwurf des Steuersenkungsgesetzes 1986/88, allgemeiner Teil I Nr. 5 Seite 95). Da sich

grundsätzlich jede Einkommensverbesserung der Eltern, — dazu gehören auch Kindergeld und Verminderung der Steuerlast —, mindernd auf die Höhe der Ausbildungsförderung auswirkt, ist es erforderlich, zur Sicherung dieser Verbesserungen des Familienlastenausgleichs die Kinderfreibeträge zum Herbst 1988 entsprechend zu erhöhen. Der Entwurf trägt dem Rechnung und regelt eine Erhöhung der Kinderfreibeträge in §§ 23 Abs. 1 und 25 Abs. 3 BAföG um durchschnittlich 45 DM zum Herbst 1988 — von diesem Zeitpunkt an werden nach dem BAföG die 1986 erzielten Einkommen der Berechnung zugrunde gelegt.

3. Mit der Änderung des § 18b Abs. 1 zieht die Bundesregierung die gesetzlichen Konsequenzen aus der Evaluierung der durch das Haushaltsbegleitgesetz 1983 neu in das Gesetz eingefügten Regelung über den leistungsabhängigen Darlehensteilerlaß,

mit dem ein überdurchschnittliches Examensergebnis honoriert wird. Die Bundesregierung hat in ihrem 2. Evaluierungsbericht vom 30. Juni 1987 (BR-Drucksache 253/87) ausführlich dargelegt, daß sich die Regelung im Vollzug im wesentlichen bewährt und lediglich Verfahrensprobleme im Zusammenhang mit der Vergleichsgruppenbildung und der Erfassung der Geförderten aufgetreten sind. Diese beruhen im wesentlichen darauf, daß die Erlaubberechtigten nach der geltenden Regelung aus der Gruppe der geförderten Prüfungsabsolventen ermittelt werden. Mit der vorgeschlagenen Änderung wird das Auswahlverfahren deshalb geringfügig in der Weise modifiziert, daß die Examensergebnisse aller Prüfungsabsolventen desselben Kalenderjahres in den Leistungsvergleich einbezogen werden. Diese Änderung bedeutet für die Prüfungsstellen eine erhebliche Vereinfachung, verstärkt die Leistungskomponente der Teilerlaßregelung und trägt zu größerer Bewertungsgerechtigkeit im Auswahlverfahren bei. Durch das geänderte Auswahlverfahren wird sichergestellt, daß – anders als nach der geltenden Regelung – alle Geförderten den Teilerlaß erhalten, die zu den besten Prüfungsabsolventen des jeweiligen Studienganges gehören.

4. Schließlich berücksichtigt der Entwurf eine Reihe von Erfahrungen aus dem Gesetzesvollzug.

5. Auswirkungen auf das Preisniveau

Die Anpassung beschränkt sich im wesentlichen darauf, die Ausbildungsförderung an die langfristige Entwicklung bei den Lebenshaltungskosten und Einkommen seit 1971 anzugleichen und zu verhindern, daß die Verbesserungen des Familienlastenausgleichs durch die Anrechnungsvorschriften des BAföG wegfallen. Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind aus diesem Änderungsgesetz weder aufgrund dieser Maßnahmen noch der im Entwurf berücksichtigten Vollzugserfahrungen zu erwarten.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1

Zu Nummer 1 Buchstabe a

Durch die Streichung des Wortes „fortlaufend“ wird klargestellt, daß kurzfristige Unterbrechungen der Ausbildung, z. B. eine Beurlaubung vom Studium wegen Krankheit, nicht zur Beendigung des Ausbildungsabschnitts führen.

Zu Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstaben aa und bb

Die Leistungen nach §§ 44 Abs. 2a Arbeitsförderungsgesetz (AFG) werden aufgrund der Änderung durch das 7. AFGÄndG vom 20. Dezember 1985 (BGBl. I S. 2482) wieder als Pflichtleistungen gewährt. Damit wurde im AFG die vor dem Haushaltsbegleitgesetz 1983 bestehende Gesetzesfassung wiederher-

gestellt. Die durch das 9. BAföGÄndG vorgenommene Anpassung des Gesetzestextes in § 2 Abs. 6 Nr. 2 ist deshalb rückgängig zu machen.

Zu Nummer 1 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc

Durch die Ergänzung wird ausgeschlossen, daß Auszubildende an den Verwaltungsfachhochschulen von Bund und Ländern, die zugleich Beschäftigte im öffentlichen Dienst sind, durch Minderung des steuerpflichtigen Einkommens, z. B. durch sehr hohe Werbungskosten, neben den Anwärterbezügen bzw. ähnlichen Leistungen aus öffentlichen Mitteln zusätzlich Ausbildungsförderung erhalten können. Nicht unter diese Ausschlußregelung fallen Studierende an den genannten Ausbildungsstätten, die nicht Beschäftigte im öffentlichen Dienst sind und keine Anwärterbezüge bzw. ähnliche Leistungen aus öffentlichen Mitteln erhalten.

Zu Nummer 2 Buchstabe a

Artikel 12 der Verordnung (EWG) Nr. 1612/68 des Rates vom 15. Oktober 1968 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Gemeinschaft (Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften vom 19. Oktober 1968, Nr. L 257/2) erfordert nach der insoweit übereinstimmenden Auffassung der Bundesregierung und der EG-Kommission zwingend die Gleichbehandlung der in § 8 Abs. 1 Nr. 5 bezeichneten ausländischen EG-Angehörigen auch bei einer Ausbildung außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes. Da auch Kinder von Angehörigen eines Mitgliedstaates der Gemeinschaft, die selbst nicht die Staatsangehörigkeit eines solchen Staates haben, von Artikel 12 erfaßt sind, ist die erweiternde Gleichbehandlung auch der in § 8 Abs. 1 Nr. 4 bezeichneten Ausländer, die Kinder Deutscher im Sinne des Grundgesetzes sind, geboten. Durch die Ausnahmeregelung in Satz 2 werden die Auszubildenden bei einer Auslandsausbildung im Heimatstaat auf die Inanspruchnahme von Förderungsmöglichkeiten dieses Staates verwiesen. Gleichzeitig wird durch diese Ausnahmeregelung die Mißbrauchsmöglichkeit einer Doppelförderung im Heimatstaat ausgeschlossen.

Zu Nummer 2 Buchstabe b

Durch die Ergänzung im Satz 1 werden Auszubildende an Höheren Fachschulen und Akademien – diese Ausbildungsstätten werden rechtlich dem tertiären Bildungsbereich zugeordnet – auch hinsichtlich der Förderung von Auslandspraktika den Auszubildenden an Hochschulen gleichgestellt. Satz 2 dient der gesetzlichen Klarstellung; vgl. Ausführungen zu Nummer 2 Buchstabe a.

Zu Nummer 3

Die Änderung dient der Beschränkung des § 5 a auf seinen eigentlichen Zweck. Die mit dieser Vorschrift eingeräumte Verlängerung der Förderungsdauer wurde im Hinblick darauf in das Gesetz eingefügt, daß ein Auslandsstudium meist nicht voll auf die in der

Bundesrepublik Deutschland betriebene Ausbildung angerechnet wird und deshalb die Bereitschaft zur Aufnahme eines Auslandsstudiums besonders gefördert werden soll.

Bei einem Auslandsstudium, das nach den Ausbildungsbestimmungen notwendigerweise außerhalb des Geltungsbereiches des Gesetzes durchgeführt werden muß — also nicht durch zusätzliche Anreize motiviert zu werden braucht — und im übrigen voll angerechnet wird, bedarf es dieser Vergünstigung nicht. Unter diese Ausschlußregelung fällt insbesondere das „integrierte“ Auslandsstudium, wie z. B. das Europäische Studienprogramm für Betriebswirtschaft an den Fachhochschulen in Reutlingen, Münster, Osnabrück u. a.

Zu Nummer 4

Die Einfügung von gesetzlichen Definitionen für die Begriffe „Abbruch der Ausbildung“ und „Fachrichtungswechsel“ dienen zur gesetzlichen Absicherung der bisherigen Verwaltungspraxis. Durch die Definition des Fachrichtungswechsels wird zugleich klar gestellt, daß nach einem Fachrichtungswechsel kein neuer Ausbildungsabschnitt beginnt.

Zu Nummern 5 und 6 Buchstaben a und b

Vgl. Nummer 1 des Allgemeinen Teils der Begründung.

Zu Nummer 6 Buchstabe c

Der Bedarfsanteil zur gesetzlichen Krankenversicherung ist zuletzt durch das 2. Haushaltsstrukturgesetz vom 22. Dezember 1981 (BGBl. I S. 1523) der Entwicklung bei den allgemeinen Beitragssätzen für die studentische Krankenversicherung angepaßt worden. Die vorgeschlagene Erhöhung trägt der zwischenzeitlichen Entwicklung bei den allgemeinen Beitragssätzen Rechnung und ist ausreichend.

Zu Nummer 7

Anpassung an die Änderung unter Nummer 4.

Zu Nummer 8

Die für die einkommensabhängige Darlehensrückzahlung geltenden Freibeträge in § 18a Abs. 1 werden entsprechend der bisherigen Übung im selben Umfang wie die im Bewilligungsverfahren geltenden Freibeträge (vgl. Nummer 12 a und Nummer 13 a und b) angehoben.

Zu Nummer 9 Buchstabe a

Das Verfahren zur Feststellung der leistungsbesten Geförderten wird in der Weise modifiziert, daß nicht nur Geförderte, sondern alle Prüfungsabsolventen in den Leistungsvergleich zur Ermittlung der ersten 30 v. H. einbezogen werden.

Die vorgeschlagene Verbreiterung der Ermittlungsbasis hat eine Vergrößerung der Vergleichsgruppen zur Folge. Durch die Einbeziehung aller Prüfungsabsolventen in den Leistungsvergleich erhöht sich die Zahl der Personen in den Vergleichsgruppen gegenüber der bisherigen Regelung um durchschnittlich zwei Drittel. Damit wird die Zahl der problematischen Klein- und Kleinstgruppen, in denen eine leistungsgerechte Auswahl der Teilerlaßberechtigten bisher nicht immer gewährleistet ist, erheblich reduziert. Zugleich wird damit das Problem der Begünstigung von Geförderten mit nur durchschnittlichen oder mäßigen Prüfungsleistungen erheblich abgeschwächt.

Durch den Wegfall der Beschränkung des Leistungsvergleichs auf die Geförderten entfällt zugleich die bisher erforderliche zusätzliche Befragung der Prüfungskandidaten danach, ob sie nach dem 31. Dezember 1983 Förderungsdarlehen erhalten haben, und der mit dieser Befragung verbundene erhebliche Verwaltungsaufwand. Demgegenüber ist der Prüfungsstelle die Erfassung und Auflistung der Examensergebnisse aller Prüfungsabsolventen eines Jahrgangs ohne weiteres aufgrund der ihr ohnehin zur Verfügung stehenden Informationen möglich. Ihre Mitwirkung beschränkt sich nunmehr darauf, innerhalb des von ihr ohnehin gebildeten — anonymen — Notenspiegels, die für die Bestimmung der ersten 30 v. H. der Prüfungsabsolventen maßgebliche Grenznote rechnerisch zu ermitteln.

Es liegen keine Anhaltspunkte dafür vor, daß die dargestellte Änderung des Auswahlverfahrens nennenswerte Auswirkungen auf die Gesamtzahl der erlaßberechtigten Geförderten hat. Vielmehr ist davon auszugehen, daß auch bei einer Erstreckung des Leistungsvergleichs auf alle Prüfungsabsolventen in aller Regel 30 v. H. der Geförderten den Teilerlaß erhalten.

In den in Satz 2 genannten Ausnahmefällen ist eine Beibehaltung des bisherigen Auswahlverfahrens, nach dem in den Leistungsvergleich nur geförderte Prüfungsabsolventen einbezogen werden, zur Vermeidung eines unverhältnismäßigen Verwaltungsaufwandes geboten. In Ausbildungs- und Studiengängen ohne differenzierte Bewertung in der Abschlußprüfung oder ohne Abschlußprüfung wäre die Einbeziehung aller Prüfungsabsolventen mit einem unangemessenen Arbeits- und Zeitaufwand verbunden, da dort die Ermittlung der Teilerlaßberechtigten nicht aufgrund einer Examensnote, sondern aufgrund einer gesonderten Beurteilung der am Ende der Ausbildung erbrachten Leistungen erfolgt.

Bei Auslandsabschlüssen kann nur auf die Geförderten abgestellt werden, da eine ausländische Hochschule nicht verpflichtet werden kann, aus den Examensergebnissen der Gesamtzahl ihrer Prüfungsabsolventen die für die Teilerlaßberechtigten maßgebliche Grenznote zu ermitteln.

Auf Geförderte, die ihre Abschlußprüfung an einer außerhalb des Geltungsbereichs dieses Gesetzes gelegenen Höheren Fachschule, Akademie oder Hochschule bestanden haben und nach § 5 Abs. 2 BAföG gefördert worden sind, findet die Teilerlaßregelung keine Anwendung. Dieser Ausschluß ist erforderlich,

weil nach der bisherigen Regelung fast alle geförderten Prüfungsabsolventen ausländischer Hochschulen den Darlehensteilerlaß erhalten. Häufig können in diesen Fällen Vergleichsgruppen nicht gebildet werden oder sie erfassen nur sehr wenige geförderte Prüfungsabsolventen. Diese — praktisch uneingeschränkt und nicht an der Leistung orientierte — Begünstigung der Absolventen ausländischer Hochschulen ist mit Sinn und Zweck der Teilerlaßregelung, mit der eine besondere Studienleistung honoriert werden soll, nicht vereinbar und auch im Hinblick auf den verfassungsrechtlichen Gleichbehandlungsgrundsatz problematisch. Außerdem sind die in § 5 Abs. 2 BAföG genannten Auszubildenden, die eine außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes gelegene Ausbildungsstätte besuchen, im Vergleich zu anderen Auszubildenden im Inland ohnehin in besonderer Weise begünstigt, da ihnen die Förderung zum großen Teil in Form von Zuschuß geleistet wird. Dies gilt insbesondere für Geförderte, die gemäß § 5 Abs. 2 Nr. 2 BAföG die gesamte Ausbildung im Ausland durchführen, weil z. B. im Inland in der gewählten Fachrichtung Zulassungsbeschränkungen bestehen. Diese besondere Bevorzugung rechtfertigt es, die in § 5 Abs. 2 BAföG genannten Personen vom Darlehensteilerlaß auszunehmen.

Zu Nummer 9 Buchstabe b

Die gegenwärtige Ausgestaltung der Stichtagsregelung stellt ausschließlich auf den Zeitpunkt des objektiven Bestehens der Abschlußprüfung ab. Dies führt zunehmend — insbesondere bei nicht vom Auszubildenden zu vertretenden Verzögerungen im Prüfungsablauf — zu Härten, die als unbillig empfunden werden. Eine entsprechende Überprüfung der Vorschrift hat daher auch der Deutsche Bundestag in einem Berücksichtigungsbeschluß vom 23. Oktober 1986 (BT-Drucksache 10/6807) angeregt. Die Bundesregierung hat sich insbesondere aus verwaltungsökonomischen Gründen für ein Festhalten an der Stichtagsregelung entschieden. Sie schlägt nunmehr zwei Stichtage vor. Dadurch werden die Folgen beim Verfehlen eines Stichtages gemildert. Die Zahl der Teilerlaßberechtigten wird durch diese Regelung erhöht.

Durch den verstärkten Anreiz zum vorzeitigen Studienabschluß werden Haushaltsmittel in erheblicher Höhe eingespart. Soweit der Erlaßbetrag durch den eingesparten Förderungsbetrag nicht ausgeglichen wird, wirkt er sich haushaltsmäßig erst bei der Rückzahlung des Darlehens aus und verteilt sich auf einen Zeitraum von 20 Jahren.

Zu Nummer 10

Die Änderung dient der sprachlichen Anpassung an die im § 50 des Zehnten Buches des Sozialgesetzbuches verwendete Formulierung „Erstattung“.

Zu Nummer 11 Buchstabe a

Die bisherige Freibetragsregelung über die erhöhte Absetzung für Abnutzung bei Wohngebäuden nach § 7b Einkommenssteuergesetz (EStG) wurde mit Wir-

kung vom 1. Januar 1987 durch § 10e EStG (Gesetz zur Neuordnung der steuerrechtlichen Förderung des selbstgenutzten Wohneigentums vom 15. Mai 1986, BGBl. I S. 730) ersetzt. Damit wird eine Anpassung von § 21 BAföG an die geänderte steuerrechtliche Rechtslage erforderlich. Die vorgeschlagene Änderung stellt sicher, daß § 7b EStG, soweit diese Vorschrift nach § 52 Abs. 21 Satz 4 EStG übergangsweise nach dem 31. Dezember 1986 zur Anwendung kommt, auch förderungsrechtlich weiterhin berücksichtigt wird. Eine Ausweitung des bisher begünstigten Personenkreises ist mit der vorgeschlagenen Änderung nicht verbunden. Durch die rückwirkende Inkraftsetzung zum 1. Januar 1987 (Artikel 4 Abs. 1 Nr. 1) wird sichergestellt, daß die geänderte Rechtslage auch in Fällen einer Aktualisierung des Einkommens nach § 24 Abs. 2 und 3 BAföG berücksichtigt werden kann.

Zu Nummer 11 Buchstabe b

Zur Anpassung der Vomhundertsätze und Höchstbeträge vgl. Nummer 1 des Allgemeinen Teils der Begründung.

Zu Nummer 12

Vgl. Nummer 1 des Allgemeinen Teils der Begründung.

Zu Nummer 13 Buchstabe a

Vgl. Nummer 1 des Allgemeinen Teils der Begründung.

Zu Nummer 13 Buchstaben b und c

Zur Anpassung der Freibetragsätze vgl. Nummer 1 des Allgemeinen Teils der Begründung.

Die Berücksichtigung der Verbesserungen des Familienlastenausgleichs in Höhe von rd. 45 DM hat zu unterschiedlichen Beträgen für die Kinder des Einkommensbeziehers und für seinen Ehegatten oder weiteren ihm gegenüber Unterhaltsberechtigten geführt. Die vorgeschlagene Neufassung des Absatzes 3 trägt dem Rechnung, indem die Beträge für die Kinder des Einkommensbeziehers und für seinen Ehegatten oder weiteren ihm gegenüber Unterhaltsberechtigten jeweils gesondert aufgeführt werden.

Bei den weiteren Unterhaltsberechtigten unter Nummer 4 konnte aus Gründen der Übersichtlichkeit auf eine altersmäßige Differenzierung verzichtet werden, da Fälle, in denen der weitere Unterhaltsberechtigte das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet hat, nicht vorkommen werden.

Der Hinweis auf die Berücksichtigung des vollen Freibetrages nach Nummer 1 bei dem Einkommen jedes Elternteils, wenn die Eltern nicht miteinander verheiratet sind oder dauernd getrennt leben, dient der gesetzlichen Klarstellung. Das Bundesverwaltungsgericht hatte mit Urteil vom 23. Juni 1983

— 5 C 113.81 — entschieden, daß diese Vollzugspraxis durch den Gesetzeswortlaut nicht gedeckt sei.

Zu Nummer 13 Buchstabe d

Die Änderung dient der Anpassung der Vorschrift an die Neuregelung im Einkommensteuerrecht.

Zu Nummer 14

Durch diese Änderung soll eine gesetzliche Absicherung der bisherigen in der Praxis bewährten Regelung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum BAföG (Tz 45 a 1.8) erfolgen. Die Übernahme dieser Verwaltungsvorschrift in das Gesetz ist wegen einer der Anwendung dieser Vorschrift entgegenstehenden Entscheidung des OVG Münsters vom 4. Februar 1986 — 16 A 2792/84 — erforderlich.

Zu Nummer 15 Buchstabe a

Die Vorschrift des § 53 ist *lex specialis* gegenüber der Vorschrift des § 48 Abs. 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch. Ansprüche auf Erstattung von Ausbildungsförderung richten sich deshalb ausschließlich nach § 50 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch. Durch die vorgeschlagene Änderung wird ausdrücklich klargestellt, daß auch die Änderung maßgeblicher Umstände, die bereits vor Beginn des Bewilligungszeitraumes eingetreten sind, etwa in der Zeit zwischen Antragstellung oder dem Erlass des Bewilligungsbescheides und dem Beginn des Bewilligungszeitraumes, von der Sondervorschrift des § 53 erfaßt sind.

Zu Nummer 15 Buchstabe b

Vgl. die Ausführungen unter Nummer 10.

Zu Nummer 16

Gesetzliche Klarstellung der Auskunftspflicht des Auszubildenden, seines Ehegatten und seiner Eltern für die im Satz 1 Nr. 1 bis 3 aufgeführten Daten.

Zu Nummer 17

Von den Teilnehmern an einem Praktikum sollen — ebenso wie beim Besuch der Ausbildungsstätte selbst — nur diejenigen gefördert werden, die nicht bei ihren Eltern wohnen; außerdem darf von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Praktikantenstelle nicht erreichbar sein.

Zu Artikel 2

Wie bei allen Anpassungen seit dem 3. Bericht nach § 35 BAföG von 1978 ist auch diesmal eine Zwischenanpassung bei den Freibeträgen zum Herbst 1989 um 3 v. H. vorgesehen, um den realen Wert der Förderungsleistungen zu sichern. Auch die Sozialpauschalen werden zu diesem Zeitpunkt an die Entwicklung der Beitragsbemessungsgrenzen angepaßt.

Zu Artikel 3

Artikel 3 enthält die übliche Berlin-Klausel.

C. Finanzielle Auswirkungen

Der Finanzaufwand des Bundes für die Leistungen nach dem BAföG auf der Grundlage der vorgesehenen Anpassungen der Bedarfssätze und Freibeträge sowie der Sozialpauschalen nach § 21 Abs. 2 und der verbesserten Förderung im übrigen wurde in folgender Höhe ermittelt:

	1988	1989	1990	1991
<i>Finanzaufwand des Bundes für BAföG</i> (in Mio. DM)				
ohne Änderung	1 380	1 245	1 150	1 060
mit Mehrkosten durch dieses Gesetz	1 445	1 450	1 420	1 400
Haushalt 1988 und Finanzplan	1 500	1 450	1 450	1 450

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 5)

In Artikel 1 Nr. 2 ist Buchstabe a zu streichen.

Begründung

Aus der neueren Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes läßt sich nicht der Auftrag entnehmen, ein Studium ganz oder teilweise zu fördern, das von einer in § 8 Abs. 1 Nr. 4 und 5 BAföG bezeichneten Person in einem Drittland durchgeführt wird. Insbesondere gibt hierbei die Entscheidung zum Fall „Gravier“ keinen Anlaß, die vorgesehene Ausweitung vorzunehmen. Vielmehr sollte die weitere Entwicklung der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofes abgewartet werden, bevor man entsprechende gesetzgeberische Maßnahmen ergreift.

Unabhängig von diesen grundsätzlichen Bedenken erscheint die vorgesehene Neuregelung – auch wenn nunmehr die Förderung einer Ausbildung im Heimatland ausgeschlossen ist – nicht geeignet, ungerechtfertigte Inanspruchnahme von Förderungsmitteln auszuschließen. So ist es denkbar, daß für die Ausbildung in einem Drittstaat dieser selbst oder der Heimatstaat des Auszubildenden Förderungsleistungen erbringen, die den deutschen Behörden nicht bekanntwerden. Schließlich bleibt die Frage offen, ob bei Auslandsausbildungen von Ausländern diese vorrangig auf eine Finanzierungsverpflichtung des Heimatstaates verwiesen werden sollten.

Darüber hinaus bestreitet die Bundesregierung selbst in mehreren vor dem Europäischen Gerichtshof anhängigen Verfahren eine Verpflichtung zur Förderung dieses Personenkreises. Dies steht im Widerspruch zu der nunmehr vorgesehenen gesetzgeberischen Maßnahme, mit der vollendete Tatsachen geschaffen würden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 5 (§ 12)

In Artikel 1 Nr. 5 ist Buchstabe b wie folgt zu fassen:

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden ersetzt

... (wie Gesetzentwurf Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b).

bb) In Satz 2 sind nach den Worten „nicht erreichbar ist“ die Worte „; dabei ist auf die Wohnung eines Elternteils nicht abzustellen, der durch sein Verhalten eine so tiefgreifende, dauerhafte Störung der Eltern-

Kind-Beziehung herbeigeführt hat, daß eine Verweisung des Auszubildenden auf die Wohnung dieses Elternteils unzumutbar ist“ einzufügen.

Begründung

Auf Grund der Rechtsprechung des Bundesverwaltungsgerichts zu § 12 Abs. 2 BAföG sind Schüler auf die Wohnung eines Elternteils selbst dann zu verweisen, wenn dieser Elternteil durch sein schuldhaftes Verhalten eine tiefgreifende persönliche Entfremdung zwischen ihm und dem Auszubildenden herbeigeführt hat und dadurch die Eltern-Kind-Beziehung nachhaltig gestört ist. Diese Auslegung hat beispielsweise zur Folge, daß der Auszubildende auf das Wohnen bei seinem nichtehelichen Vater verwiesen wird, der Trinker ist und in Untermiete ein kleines Zimmer bewohnt, oder zu seinem geschiedenen und inzwischen wiederverheirateten Vater ziehen soll, dessen Ehefrau gegen die Aufnahme des Kindes ist, oder bei seiner Mutter wohnen soll, die im Prostituiertenmilieu lebt, oder zu seinem Vater ziehen soll, der die Familie verlassen hat und mit einer Freundin zusammenlebt. Derartige Folgen werden für die betroffenen Auszubildenden allgemein als nicht annehmbar angesehen; sie stoßen in der Bevölkerung auf Unverständnis und rufen Unwillen hervor. Durch die Ergänzung soll geregelt werden, daß in solchen Fällen der Schüler auf die Wohnung des betreffenden Elternteils nicht verwiesen werden darf, wenn es für ihn unzumutbar ist.

3. Zu Artikel 1 Nr. 11 (§ 21)

Nach der Verwaltungspraxis, die von Oberverwaltungsgerichten gestützt wurde, wird Ruhestandsbeamten, auch wenn sie noch freiberuflich tätig sind, nur der geringere Freibetrag für nichtrentenversicherungspflichtige Arbeitnehmer (= Beamte) eingeräumt. Das Bundesverwaltungsgericht hat dagegen Ruhestandsbeamte nicht als Arbeitnehmer angesehen, so daß in diesen Fällen ein nur bei nicht bereits versorgten Freiberuflern gerechtfertigter hoher Freibetrag zu gewähren ist. Der Gesetztext sollte im weiteren Gesetzgebungsverfahren der sachgerechten und sparsameren Verwaltungspraxis angepaßt werden.

4. Zu Artikel 1 Nr. 13a – neu – (§ 35)

In Artikel 1 ist nach Nummer 13 folgende Nummer 13a einzufügen:

„13a. In § 35 Satz 3 werden nach den Worten „dem Deutschen Bundestag“ die Worte „und dem Bundesrat“ eingefügt.“

Begründung

Mit dem vorliegenden Gesetzentwurf werden die Schlußfolgerungen aus dem Bericht nach § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes gezogen, wie in der Begründung zum vorliegenden Gesetzentwurf ausgeführt wird. Der Bericht ist daher eine wesentliche Entscheidungsgrundlage für Anpassungsgesetze der vorliegenden Art und sollte daher nicht nur dem Deutschen Bundestag, wie es in der gegenwärtigen Fassung von § 35 des Bundesausbildungsförderungsgesetzes heißt, sondern auch dem Bundesrat zugeleitet werden.

5. Zu Artikel 1 Nr. 13b — neu — (§ 45)

In Artikel 1 ist nach Nummer 13a folgende Nummer 13b einzufügen:

„13b. In § 45 Abs. 3 Satz 2 werden die Worte „die an anderen Hochschulen immatrikuliert sind“ durch die Worte „die an anderen Ausbildungsstätten ausgebildet werden“ ersetzt.“

Begründung

§ 45 Abs. 3 Satz 2 erlaubt den Ländern lediglich ein an einer Hochschule errichtetes Amt für Ausbildungsförderung auch für eine andere Hochschule für zuständig zu erklären. Eine weitere Aufgabenübertragung, beispielsweise für Studierende an einer höheren Fachschule, einer Akademie oder Berufsakademie ist, ohne daß es hierfür sachliche Gründe gibt, nicht möglich. Durch § 45 Abs. 3 wird die Organisationsfreiheit der Länder daher ohne sachlichen Grund erheblich eingeschränkt.

In Baden-Württemberg z. B. wird dies bei den Berufsakademien besonders deutlich. Die Berufsakademien in Baden-Württemberg gehören nach dem Gesetz über die Berufsakademien dem tertiären Bildungsbereich an. Die Berufsakademien unterstehen daher auch der Aufsicht des Wissenschaftsministeriums. Im sozialen Bereich (Unterbringung, Mensa, kulturelle Veranstaltungen) werden die Studierenden der Berufsakademien von den bei

den Studentenwerken der Hochschulen eingerichteten Studentenwerken mitbetreut. Es erscheint daher sachlich geboten, den Studentenwerken auch die sich aus dem Berufsausbildungsförderungsgesetz ergebenden Zuständigkeiten für Studierende an Berufsakademien zu übertragen.

Für eine solche Übertragung sollten allgemein die gesetzlichen Voraussetzungen geschaffen werden.

6. Zu Artikel 1 Nr. 15 (§ 53)

Die Bundesregierung wird gebeten, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in § 53 Satz 2 BAföG § 48 Abs. 3 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch künftig für entsprechend anwendbar erklärt werden soll, um die Ungewißheiten, die aufgrund der geltenden Gesetzesfassung im Verwaltungsvollzug entstanden sind, zu bereinigen.

7. Zu Artikel 1 Nr. 17 (§ 68)

In Artikel 1 ist Nummer 17 zu streichen.

Begründung

Es bestehen erhebliche Bedenken gegen eine solche Vorschrift, da sie in der Verwaltungspraxis nicht vollzogen werden kann. Die in § 68 Abs. 2 Nr. 1 enthaltenen Voraussetzungen (entsprechend, zumutbar) sind für Praktika, aber auch für Fernunterrichtslehrgänge nicht feststellbar. Nach der bisherigen zwischen Bund und Ländern abgesprochenen Praxis reicht es für die Förderung aus, wenn der Schüler zur Ableistung des Praktikums außerhalb der elterlichen Wohnung untergebracht und die Praktikantenstelle von der Wohnung aus nicht erreichbar ist. Danach war nicht zu prüfen, ob von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende Praktikantenstelle erreichbar ist.

8. Zum Gesetzentwurf allgemein

Der Bundesrat weist auf seine Stellungnahme zum Zweiten Bericht der Bundesregierung über die Erfahrungen bei der Durchführung der Verordnung über den leistungsabhängigen Teilerlaß von Ausbildungsförderungsdarlehen — BR-Drucksache 253/87 (Beschluß) — hin.

Anlage 3

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

Die Bundesregierung nimmt zu den Vorschlägen des Bundesrates wie folgt Stellung:

Zu 1.: Artikel 1 Nr. 2 Buchstabe a (§ 5 Abs. 2)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag des Bundesrates. Sie ist der Auffassung, daß es nicht gerechtfertigt ist, Kinder von Staatsangehörigen aus den EG-Mitgliedstaaten, soweit ihnen nach dem Aufenthaltsgesetz/EWG Freizügigkeit gewährt wird oder sie danach verbleibeberechtigt sind, bei der Auslandsförderung nach dem BAföG grundsätzlich auszuschließen; auf die im Gesetzentwurf vorgesehene Ausnahmeregelung wird Bezug genommen.

Zu 2.: Artikel 1 Nr. 5 (§ 12 Abs. 2)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag des Bundesrates, die Schülerförderung bei auswärtiger Unterbringung auf die Fälle gestörter Eltern-Kind-Beziehung auszuweiten. Sie betrachtet die Förderung der Schüler auch insoweit als Angelegenheit der Länder; Bundesrecht steht einer entsprechenden Regelung in den landesrechtlichen Förderungsbestimmungen nicht entgegen.

Es handelt sich zudem um Einzelfälle, die zu der Gruppe von Auszubildenden (Schüler) gehören, deren Ausbildung nach Auffassung der Bundesregierung gemäß § 68 Abs. 2 Nr. 1 nicht dem Grunde nach förderungsfähig ist, so daß Leistungen der Hilfe zum Lebensunterhalt nicht durch § 26 Satz 1 Bundessozialhilfegesetz ausgeschlossen sind. Gemäß § 68 Abs. 2 Nr. 1 sind die Ausbildungen an den dort genannten Ausbildungsstätten nur dann förderungsfähig, wenn von der Wohnung der Eltern aus eine entsprechende zumutbare Ausbildungsstätte nicht erreichbar ist. Im Regelfall sind diese Ausbildungen demnach nicht förderungsfähig. Dieser allgemeine Ausschluß von Schülern im Sinne des § 68 Abs. 2 Nr. 1 von Leistungen nach dem BAföG unter Zulassung bestimmter ausbildungsbedingter Ausnahmen ist nicht vergleichbar mit der Versagung von Ausbildungsförderung aus individuellen Gründen, wie z. B. bei der Überschreitung von Einkommensgrenzen.

Unabhängig davon ist die Bundesregierung der Auffassung, daß die Frage einer Anerkennung von sozialen Gründen als Rechtfertigung für eine auswärtige Unterbringung nur Gegenstand einer allgemeinen Überprüfung sein kann und nicht durch die isolierte Vorweglösung von Einzelfällen präjudiziert werden darf. Eine generelle Berücksichtigung sozialer Tatbestände im BAföG würde hierbei zu erheblichen Mehrkosten führen.

Zu 3.: Artikel 1 Nr. 11 (§ 21 Abs. 2)

Die Bundesregierung wird den Vorschlag des Bundesrates im Hinblick auf seine sozial- und finanzpolitischen Auswirkungen prüfen und hierüber im Laufe des weiteren Gesetzgebungsverfahrens berichten.

Zu 4.: Artikel 1 Nr. 13a — neu — (§ 35)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates zu.

Zu 5.: Artikel 1 Nr. 13b — neu — (§ 45)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag des Bundesrates nicht zu. Die Regelung der örtlichen Zuständigkeit ist im BAföG ohnehin sehr wenig übersichtlich. Die vorgeschlagene Änderung würde zu einer weiteren Komplizierung dieser Regelung führen und damit im Widerspruch zu dem öffentlichen Interesse an einer übersichtlichen Verwaltungsorganisation stehen.

Zu 6.: Artikel 1 Nr. 15 (§ 53)

Die Bundesregierung hält die vom Bundesrat vorgeschlagene Überprüfung nicht für erforderlich, da der in § 48 Abs. 3 Zehntes Buch Sozialgesetzbuch geregelte allgemeine Rechtsgedanke beim Vollzug des Gesetzes ohnehin Anwendung findet. Sie wird gemeinsam mit den Ländern prüfen, ob die Aufnahme eines entsprechenden Hinweises in die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum BAföG angeraten ist.

Zu 7.: Artikel 1 Nr. 17 (§ 68 Abs. 2)

Die Bundesregierung widerspricht dem Vorschlag des Bundesrates. Die Vorschrift des § 68 Abs. 2 Nr. 1 geht von dem Grundsatz aus, daß Ausbildungsförderung dann nicht geleistet wird, wenn die dort genannten Ausbildungsstätten von der Wohnung der Eltern aus besucht werden können. Dies gilt uneingeschränkt auch für Praktika, die im Zusammenhang mit dem Besuch dieser Ausbildungsstätten durchgeführt werden. Die von der Bundesregierung vorgeschlagene Klarstellung dient zur Beseitigung von Rechtsunsicherheiten beim Vollzug des Gesetzes, die insbesondere darauf zurückzuführen sind, daß der Gesetzgeber in § 68 Abs. 2 Nr. 6 ausdrücklich auf die einschränkenden Voraussetzungen des § 68 Abs. 2 Nr. 1 Bezug genommen hat, ohne gleichzeitig einen entsprechenden Hinweis bei der Vorschrift des § 68 Abs. 2 Nr. 7 anzufügen.

Zu 8.: Zum Gesetzentwurf allgemein

Die Bundesregierung nimmt von der Stellungnahme des Bundesrates zum Zweiten Bericht der Bundesregierung über die Erfahrungen bei der Durchführung der Verordnung über den leistungsabhängigen Teilerlaß von Ausbildungsförderungsdarlehen — BR-Drucksache 253/87 (Beschluß) — Kenntnis. Hinsichtlich der Richtigkeit ihrer Schlußfolgerungen in dem vorgenannten Bericht sieht sie sich dadurch bestätigt, daß der Bundesrat gegen die darin begründete Gesetzesänderung in Artikel 1 Nr. 9 Buchstabe a Einwendungen nicht erhoben hat.

